

Alarmstufe II

Verhalten bei Kontakt mit einer infizierten Person

Die Teilnahme an der Altpapiersammlung ist Personen untersagt, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind.

Verhalten bei Krankheitsanzeichen

Die Teilnahme an der Altpapiersammlung ist Personen auch dann untersagt, wenn sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Geruchs- oder Geschmacksstörungen, erhöhte Temperatur, Husten oder Halsschmerzen, aufweisen. Treten die Symptome erst während der Altpapiersammlung auf, hat die Person ihre Mitarbeit abzubrechen und sich unverzüglich einer Testung auf das Corona-Virus zu unterziehen.

<u>Sicherheitsmaßnahmen</u>

Abstandsregel

Mitarbeitende müssen in jedem Fall ausreichend Abstand, mindestens 1,50 Meter, zu anderen Personen halten. Diese Verhaltensregel hat oberste Priorität.

Mund - Nasen - Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske!) ist für alle Mitarbeitenden Pflicht.

Maßnahmen vor der Sammlung (2G+)

- Nachweis über eine abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation oder den Nachweis über die Genesung nach einer COVID 19 – Infektion ist verpflichtend.
- Vorlage eines negativen PCR-Testes oder eines negativen Schnelltestes, der in einem Testzentrum oder unter Aufsicht vor der Sammlung durchgeführt wurde.

Ablauf der Sammlung

Die Sammlungen sind wie folgt zu organisieren:

- So wenig Helfer/innen wie möglich pro Sammelfahrzeug einsetzen (zzgl. wenn möglich, Helfer, die auch sonst Kontakt haben, zusammen einteilen).
- Bei Schichtwechsel der Helferteams an den Sammelfahrzeugen wie oben verfahren.
- Beschaffung einer ausreichenden Anzahl an Sammelfahrzeugen, damit die Sammlung zügig abgeschlossen werden kann.
- So wenig Helfer/innen wie möglich an den Sammelcontainern zum Entladen vorsehen (Entlastung der Helfer, die die Straßen absammeln).
- Erstellen und Vorhalten einer Helferliste bzw. Liste der jeweiligen Helferteams ist Pflicht.

Die oben genannten Vorgaben müssen konsequent beachtet und umgesetzt werden. Die Verantwortung hierfür trägt der mit der Sammlung beauftragte Verein.

Der Verein muss eine **Eigenerklärung** abgeben (siehe Anlage). Die Eigenerklärung und die Helferliste ist dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb auf Anfrage auszuhändigen.

Handlungsweisen, die unseren Vorgaben widersprechen, können zum Ausschluss von weiteren Sammlungen führen. Verstöße können dazu führen, dass Straßensammlungen durch Vereine im Landkreis Heidenheim nicht mehr durchgeführt werden können oder dürfen. Für Tätigkeiten und Handlungen, die nicht der Sammlung von Altpapier dienen, gilt die jeweils aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.